

Geschäftsordnung für das Kleintierbildgebungszentrum der Universitätsmedizin Rostock

Präambel

Die DFG hat auf der Grundlage eines Forschungsgroßgeräteantrages die Beschaffung eines Kleintier PET/CT (Bescheid vom 12.8.2013) bewilligt. Das Land hat auf der Grundlage eines EFRE-Antrages die Beschaffung eines Kleintier-7T-Kernspintomographen („Kleintier-MRT“, Bescheid vom 7.10.2013) bewilligt. In den zugrunde liegenden Anträgen hatte ein Konsortium aus mehreren Arbeitsgruppen die Notwendigkeit der Beschaffung der beiden Geräte und deren zukünftige Nutzung dargestellt.

§ 1 Aufgaben und Organisation

- (1) Das Kleintierbildgebungszentrum ist eine interdisziplinäre Serviceeinrichtung (Core Facility) für präklinische Forschung und Grundlagenforschung der Universitätsmedizin Rostock, deren Kern die in der Präambel genannten, von der DFG und vom Land kofinanzierten Geräte (Mikro-CT, Kleintier-PET/CT und Kleintier 7T-Kernspintomograph) darstellen, die nachfolgend als Nutzungseinheiten bezeichnet werden.
- (2) Die Nutzung des Kleintierbildgebungszentrums steht unter Berücksichtigung der Anträge allen Institutionen der Universität Rostock und der Universitätsmedizin Rostock offen.
- (3) Das Kleintierbildgebungszentrum besteht aus einem an das Institut für Experimentelle Chirurgie angebauten und von dort aus begehbaren Gebäude, einem Kleintier-PET/CT mit einem Messraum nebst Mikro-CT-System im selben Raum, einem Kleintier-7T-Kernspintomographen mit Messraum, einem Technik- und einem Kontrollraum einschließlich der Mess- und Auswertekonsolen, separaten Tierhaltungsräumen (Maus, Ratte, Kaninchen) sowie Vorbereitungsräumen für Versuchstiere. Diese Räume werden vorrangig für Tiere aus Studien mit dem Kleintier-PET/CT, dem Mikro-CT oder dem Kleintier-MRT vorgehalten.
- (4) Organisation, Betrieb und Nutzungsmodalitäten einschließlich der Evaluation und Vergabe von Messzeiten für einzelne Forschungsprojekte werden durch eine Steuerungsgruppe geregelt. Unbeschadet der Aufgaben der in § 3 genannten Steuerungsgruppe wird gemäß DFG-Antrag für den Gerätebetrieb des Kleintier-PET/CT und die Übernahme der Zuständigkeiten des Strahlenschutzes der Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin verantwortlich sein. Für den Gerätebetrieb des Kleintier-MRT wird der Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie verantwortlich sein.

§ 2 Steuerungsgruppe **Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht gemäß den oben genannten Anträgen aus folgenden Mitgliedern:
- der Direktorin des Instituts für Experimentelle Chirurgie
 - dem Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
 - dem Prodekan für Forschung und Wissenschaftsentwicklung
 - dem Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie
 - dem Geräteverantwortlichen für das Mikro-CT
 - zwei Vertretern der an der Beantragung beider Geräte beteiligten Arbeitsgruppen bzw. der Arbeitsgruppen, die die Geräte projektbezogen nutzen.
 - Idealerweise sollte in der Steuerungsgruppe mindestens ein Teilnehmer von allen 3 Forschungsschwerpunkten der UMR vertreten sein.
- (2) Den Vorsitz der Steuerungsgruppe haben gleichberechtigt der Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin, der Direktor des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie und die Direktorin des Instituts für Experimentelle Chirurgie inne. Die Vorsitzenden müssen mit den Sicherheitsvorschriften und der wissenschaftlichen Anwendung der Kleintier-PET/CT und der Kleintier-7T-Kernspintomographie vertraut sein.

§ 3 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe regelt die Nutzung des Kleintierbildgebungszentrums. Die Steuerungsgruppe ist verantwortlich dafür, dass:
- a) die Zuweisung von Nutzungszeiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien erfolgt und dabei folgende Festlegungen umgesetzt werden:
- Hauptnutzungszeit ist Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr. Andere Zeiten stellen Nebennutzungszeiten dar. In der Hauptnutzungszeit steht das betriebsführende Personal des Kleintierbildgebungszentrums für die Durchführung der Kleintier-Bildgebungsuntersuchungen zur Verfügung.
 - In der Nebennutzungszeit werden Messzeiten nach Maßgabe der allgemeinen Messzeitordnung vergeben. Untersuchungen dürfen nur in Anwesenheit von qualifiziertem Personal und unter Beachtung der unter §4 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Über die notwendige Qualifikation des Personals entscheiden die Vorsitzenden der Steuerungsgruppe.
- b) die Zulassung und Koordination von Nutzern bzw. Nutzungseinheiten erfolgt.
- c) die Zulassung der Forschungsprojekte und Themen auf der Grundlage des Vorliegens eines genehmigten Tierversuchsantrags erfolgt.

- d) die Organisation einer alle 2 Jahre durchzuführenden Evaluation auf Grundlage jährlich stattfindender Kolloquien über die Ergebnisse der durchgeführten Projekte erfolgt.
- e) die Berichtspflichten gegenüber der DFG hinsichtlich der Nutzung und Auslastung des Kleintier-PET/CT und die Berichtspflichten im Zweckbindungszeitraum gegenüber dem Land hinsichtlich der Nutzung und Auslastung des Kleintier-MRT erfüllt werden.
- f) eine Darstellung von Empfehlungen für den kurz- und mittelfristigen Finanzmittelbedarf gegenüber der Fakultätsleitung der UMR erfolgt.
- g) ½ Tag der Hauptnutzungszeit pro Woche für die Erprobung neuer methodisch-technischer Entwicklungen in ihren Bereichen sowie für Wartung und Systempflege zur Verfügung steht.

§ 4 Aufgaben der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe

Den Vorsitzenden obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Steuerungsgruppe. Sie sorgen dafür, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strahlenschutzes (Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik der Strahlenschutzkommission, SSK), des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Tierschutzes, der Unfallverhütung, des Strahlenschutzes und der RöV eingehalten werden.

§ 5 Sitzungen, Tagesordnung und Beschlüsse der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder, mindestens jedoch 2-mal jährlich zusammen. Die Vorsitzenden bestimmen Termin und Ort und leiten die Sitzung.
- (2) Die Vorsitzenden legen die Tagesordnung fest und laden die Mitglieder ein. Tagesordnungspunkte sind den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 5 Tage vor der Sitzung.
- (3) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden.

§ 6 Betrieb und Betriebsführung

- (1) Der Betrieb des Kleintierbildgebungszentrums und aller diesbezüglich technischen Anlagen und Einrichtungen liegt in der Verantwortung der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe. Die Regelung des § 1 Abs. 4 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betriebsführung der Einrichtung obliegt gleichberechtigt den Direktoren/-innen der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin, des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Kinder- und Neuroradiologie und des Instituts für Experimentelle Chirurgie. Dazu gehören die Initiierung, Förderung und Begleitung innovativer Projekte, die notwendige methodische und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für die einzelnen Forschungsvorhaben, die Sicherstellung des reibungslosen organisatorischen und technischen Betriebsgeschehens und die Zulassung selbständig arbeitender Nutzer.
- (3) Die finanzielle Sicherstellung des Grundbetriebes erfolgt auf der Basis der Finanzplanungen der Fakultätsleitung der UMR. Dazu werden die erforderlichen Mittel für:
 - a) das erforderliche Personal in Form von wissenschaftlichen (1 Stelle Wissenschaftler Kleintier-7T-Kernspintomographie; 1 Stelle Wissenschaftler Kleintier-PET/CT; 1 Stelle Wissenschaftler Radiopharmazie) und medizintechnischen Mitarbeitern (2 Stellen MTA/MTRA für die Bedienung von PET/CT und MRT sowie 0,5 Stelle MTA/MTRA für die Core Facility Zentrale Versuchstierhaltung als Bindeglied zum Kleintierbildungszentrum und als potentieller Vertreter bei Urlaub/Krankheit/Fortbildung der beiden primär am PET/CT und MRT eingesetzten MTA/MTRA) für die Hauptnutzungszeiten des Kleintierbildungszentrums zur Verfügung gestellt; das Personal für die Tierhaltung wird durch die Core Facility Zentrale Versuchstierhaltung gestellt.
 - b) die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen aufgebracht.
 - c) die erforderlichen Hard- und Software-Upgrades bereitgestellt.
 - d) die für das Kleintierbildungszentrum erforderliche IT-Struktur in Form der erforderlichen Hard- und Software inkl. der Upgrades bereitgestellt.
- (4) Die laufenden Kosten für den Betrieb der Core Facility werden von den jeweiligen Nutzern projektbezogen im Rahmen der Gebührenordnung getragen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Fakultätsleitung eine Übernahme von Sachkosten für die Nutzung der Core Facility für Projekte zu beantragen, die nicht durch Dritte finanziell gefördert werden.

§ 7 Nutzung und Dokumentation

- (1) Die Nutzung des Kleintierbildungszentrums regelt ausschließlich die Steuerungsgruppe bzw. deren Vorsitzende im Rahmen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Nutzung erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: wissenschaftliche Zielstellung, Kooperationspartner, Dauer und Umfang der Nutzung, Finanzierung. Über die Nutzung entscheidet die Steuerungsgruppe.
- (3) Jede Nutzung des Kleintierbildungszentrums ist dokumentationspflichtig. Die Führung eines Laborbuches ist zwingend. Alle Angaben müssen sich

uneingeschränkt nachvollziehbar auf die durchgeführten bzw. bewilligten Projekte (inkl. Angabe der Projekte, Kostenstellenummer/Drittmittelkonto) beziehen.

- (4) Der Projektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss des Projektes über die Ergebnisse zu berichten. Dieser Bericht kann auch im Rahmen einer projektbezogenen Publikation erfolgen.

§ 8 Berichtspflicht der Steuerungsgruppe

- (1) Die Vorsitzenden der Steuerungsgruppe berichten der Fakultätsleitung der UMR einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand der Projekte am Kleintierbildungszentrum.
- (2) Darüber hinaus haben die Vorsitzenden über besondere Anlässe und wichtige Angelegenheiten der Fakultätsleitung der UMR unverzüglich zu berichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Fakultätsleitung und den Fakultätsrat der UMR in Kraft.

Rostock, den 10.02.2015; geändert am 08.01.2020

Beschlussfassung in der Fakultätsleitung: 8.7.2014 und 07.04.2020

Beschlussfassung im Fakultätsrat: 25.08.2014 und 25.05.2020



Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand